

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/20 98/02/0320

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.11.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §34:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/30 89/14/0144 5 VwSlg 6843 F/1993

Stammrechtssatz

Maßgebend für das Ausmaß einer Ordnungsstrafe ist die Überlegung, welche Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine Änderung des Fehlverhaltens jener Person erwarten läßt, die sich der beleidigenden Schreibweise bedient.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998020320.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$